

Richtlinien des Landesverbandes Rheinischer Rasse-Kaninchenzüchter e.V. für Schauen

Am 21. September 1969 wurde beschlossen und in nachfolgenden Tagungen sinngemäß ergänzt:

1. Alle Schauen eines Kreisverbandes (einschl. Erzeugnisschauen) sind geschlossen auf einem entsprechenden Formularsatz bis zum **01. März des Jahres** dem LV-Obmann für das Ausstellungswesen zu melden. Bei verspätet gemeldeten Schauen wird je Schau ein Versäumniszuschlag von € 10,- erhoben.
2. Folgende Schaubezeichnungen sind zulässig bzw. Hinweise müssen beachtet werden:
 - a) Kreisschau – Betrag € 12,-
 - b) Kreisjungtier- bzw. Kreisrammlerschau – Betrag € 23,-
 - c) Erzeugnisschauen (der Kreisschau angeschlossen) und separate Erzeugnisschauen - Betrag € 12,-
 - d) Sonderschauen – hierunter fallen Allgemeine Schauen und sog. Verkaufsschauen – Betrag € 40,-
 - e) Lokalschauen, Jungtierschauen, Werbeschauen, Tisch- bzw. Stallbewertungen, den Vereinsschauen angeschlossene Erzeugnisschauen und Vereinsjungzüchterschauen – Betrag € 10,-
 - f) Interessen-, Gemeinschafts- oder Vergleichsschauen fallen unter die Bezeichnung „Lokalschauen“, d.h. jeder beteiligte Verein meldet seine Schau und zahlt die Gebühr von € 10,-. Dafür wird für jeden Verein eine Landesverbandsmedaille bereitgestellt. Wird eine solche Schau für einen Gastverein beantragt, der seinen Sitz außerhalb des zuständigen Kreisverbandes hat, so ist die Einverständniserklärung des dortigen Kreisverbandes dem Landesverband vorzulegen. Gemeinschaftsschauen können nach belieben als eine Schau (Kosten für 1 Schau – aber auch nur 1 LVM) oder als mehrere Schauen (Kosten für jede angemeldete Schau – sowie eine LVM für jede Schau) angemeldet werden. Unter a-f aufgeführte Schauen müssen am Sitz (Wirkungsbereich) des veranstaltenden Vereins durchgeführt werden. Soll eine Schau im unmittelbaren Wirkungsbereich eines anderen Vereins durchgeführt werden, so ist das Einverständnis des betroffenen Ortsvereins sowie des Kreisverbandes einzuholen und dem Landesverband vorzulegen.
 - g) Clubschauen sind über den Kreisverband zu melden, in dessen Gebiet sie durchgeführt werden. Das Einverständnis der betroffenen Ortsvereine muß vorliegen – Betrag € 10,-. Clubschauen können einer Lokalschau angeschlossen werden. Es muss für jede Schau eine Schaubestätigung beantragt werden. Sollte auf jeder Schau nur ein Preisrichter verpflichtet sein, können diese die V-Tiere und nb - Tiere gegenzeichnen.
 - h) Preisrichterschauen. Hier ist sinngemäß wie bei Clubschauen zu verfahren – Betrag € 10,-
 - i) Schauen der Kreisjugendabteilung sind als Alttierschauen beitragsfrei, während für entsprechende Jungtierschauen € 12,- berechnet werden.
 - j) Bei berechneten Beträgen von € 12,- bzw. € 23,- (Kreisschauen) und € 40 (Sonderschauen) wird die wertvolle Landesverbandsauszeichnung bereitgestellt. Beträgen von € 10,- stellt der Landesverband eine Landesverbandsmedaille bereit.
 - k) Gemäß der AAB des ZDK ist die Schauordnung jeder „Allgemeinen Schau“ dem Vorstand des Landesverbandes zusammen mit dem Schauantrag zur Genehmigung vorzulegen.
„Allgemeine Schauen“ dürfen nur noch wie folgt bezeichnet werden: „Allgemeine Schau des ...“. die Worte Bundes-, Deutsche-, Internationale- und Nationale- dürfen nicht mehr verwendet werden. Ebenso ist bei der Bezeichnung alles zu unterlassen, was die Schau über die Kreisschau stellt. Weiterhin ist zu beachten, daß keine Allgemeine Schauen an Terminen einer Landesspartenschau genehmigt werden. **Ebenfalls besteht 2 Wochen vor und 1 Woche nach unserer Landesschau Termenschutz für diese Schau.**
 - l) Landesschauen der Sparten Herdbuch, Angora, Clubs und Jugend sind dem Vorstand des LV möglichst frühzeitig zu melden. Sie sind beitragsfrei. Für je angefangene 250 Tiere wird eine Landesverbandsauszeichnung bereitgestellt. Landesspartenschauen müssen bis spätestens 30. November des Jahres durchgeführt sein.
 - m) Alle genehmigten Angaben zu einer Schau sind für den Ausrichter bindend. Sollte sich eine Änderung bezüglich **Bewertungsart, Ort, Datum, Art der Schau oder Veranstalter** ergeben, so ist die Schaubestätigung mit den Änderungswünschen dem Obmann für das Ausstellungswesen unverzüglich über den Kreisverband einzureichen.
 - n) Alle Ausstellungen, gleich welcher Art, müssen spätestens acht Tage nach der Tierbewertung durchgeführt werden.
Bei allen Ausstellungen ist der Bewertungsmodus in den Ausstellungsbestimmungen anzugeben, also: „fortlaufende Bewertung“, „AB-Bewertung“, „ABC-Bewertung“ oder „ABCD-Bewertung. Die Bewertungsart ist bei der Anmeldung der Schau anzugeben.
Das Gewicht der Tiere ist durch den amtierenden Preisrichter festzustellen.
 - o) **Neuzüchtungen** – sind auf allen vom Landesverband genehmigten Schauen, **und zwar ohne Bewertung** zugelassen, sofern eine entsprechende Genehmigung nach §12 Abs. 2, AAB der Ausstellungsleitung vorliegt.
 - p) Vergabebedingungen für die Landesverbandsauszeichnungen:

LV-Medaille	wird vergeben auf das beste Tier eigener Zucht aus den laufenden Zuchtjahr (mind. 94,0 Pkt. bzw. Prädikat „sg“)
LV-Auszeichnung	auf KV-Schauen und Allgem.-Schauen mit Zuchtgruppen; auf ZG I, ZG II u. ZG III; auf Rammlerschauen, Allgem.-Schauen ohne Zuchtgruppen Regelung wie LV-Medaille (bestes Tier).
 - q) Alle erledigten und sorgfältig ausgefüllten Schaubestätigungen sind bis zum **01. Februar eines jeden Jahres** gesammelt über den Kreisverband an den zuständigen LV-Obmann für das Ausstellungswesen zurückzusenden.